Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
B.Eng. Fahrzeugtechnik (weiterqualifizierend)
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
Vom 12.02.2018

in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.10.2025

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414 BayRS 2210-1-3 -WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums 2
§ 4 Leistungspunkte 2
§ 5 Module und Leistungsnachweise 3
§ 6 Modulhandbuch 3
§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen 4
§ 8 Praxissemester 4
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote 4
§ 10 Zeugnis 5
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten 5

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Ziel des berufsbegleitenden weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik ist die Ausbildung qualifizierter Berufstätiger zu Ingenieuren. [2]Angepasst an die Bedürfnisse dieser Zielgruppe bietet der Studiengang eine berufsbegleitende und praxisbezogene Qualifizierung.

(2) [1]Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, eigenverantwortlich Tätigkeiten eines Ingenieurs zu übernehmen und sich rasch in die vielfältigen Gebiete der Fahrzeugtechnik einzuarbeiten und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. [2]Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. [3]Die Absolventinnen und Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.

§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender, weiterqualifizierender Teilzeitstudiengang.

(2) [1]Die Regelstudienzeit umfasst berufsbegleitend neun theoretische Studiensemester sowie zwei Praxissemester. [2]Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Semester, der zweite Studienabschnitt umfasst fünf theoretische Semester und zwei Praxissemester, die als 8. und 9. Semester geführt werden.

§ 4
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie die erfolgreich abgeleisteten Praxissemester werden Leistungspunkte vergeben. [2]In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Semester 20 Leistungspunkte vergeben, für ein Praxissemester werden davon abweichend durchschnittlich 15 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage festgelegt.

(2) [1]Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass der Bachelorstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. [2]Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 6
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs sind mit Blick auf akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [3]Das Modulhandbuch wird vom Studienfakultätsrat THI Campus für Weiterbildung (TCW) beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [4]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über:

1. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie die angebotenen Wahlpflichtmodule,
2. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
3. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
4. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
5. die Lehrformen der einzelnen Module,

6. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
7. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung,
8. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
9. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module,
10. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit allen hier aufgeführten Angaben, sofern diese nicht in einem separaten Modulhandbuch ausgewiesen sind; in diesem Fall wäre ein Verweis auf das separate Modulhandbuch aufzunehmen und
11. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation.

(3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrat TCW derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten werden.

§ 7
Vorrückungsvoraussetzungen

(1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nicht berechtigt, wer mehr als zwei Module aus dem ersten Studienabschnitt oder mehr als 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes nicht erfolgreich abgelegt hat.

(2) Zum Eintritt in das erste Praxissemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) sowie 20 ECTS aus dem zweiten Studienabschnitt erzielt hat.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studienzeiten sowie mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aus den theoretischen Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes.

§ 8
Praxissemester

[1]Ein Praxissemester umfasst jeweils 10 Wochen und eines der beiden Praxissemester wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. [2]Es ist erfolgreich abgelegt, wenn dies durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle dokumentiert ist und ein ordnungsgemäßer Bericht darüber vorgelegt und genehmigt wurde.

§ 9
Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend", in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und

2. die praktischen Studienzeiten mit Erfolg abgeleistet wurden.

(2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage ein.

§ 10
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ von der Technischen Hochschule Ingolstadt verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen. [3]Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2018/2019 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 12.02.2018, des Beschlusses des Hochschulrates vom 09.05.2018 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, StmWK vom 16.07.2019, Az.: H.7-H3444.IN.24/3/11und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 25.07.2019

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 26.07.2019 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.07.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 26.07.2019.